

V e r e i n b a r u n g
über die Eingliederung der Gemeinde Herten
in die Stadt Rheinfelden (Baden)
vom 30.06.1973

§ 1
Eingliederung der Gemeinde Herten
in die Stadt Rheinfelden (Baden)

- (1) Die Gemeinde Herten wird in die Stadt Rheinfelden (Baden) eingegliedert.
- (2) Der bisherige Gemeindename "Herten" wird als Stadtteilbezeichnung beibehalten.

§ 2
Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Rheinfelden (Baden) tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Herten ein.

§ 3
Recht und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Herten haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Rheinfelden (Baden), soweit nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

§ 4
Bürgernutzen

Der in der Gemeinde Herten in einer Klasse bestehende Bürgernutzen wird von der Stadt Rheinfelden (Baden) erfüllt. Im übrigen gilt bezüglich des Gemeindegliedervermögens die gesetzliche Regelung (§ 83 GO).

§ 5
Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung für den Stadtteil Herten die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff GO einzuführen. Die eingegliederte Gemeinde Herten erhält die Rechte einer Ortschaft.

§ 6
Ortschaftsrat

- (1) Die Zahl der Ortschaftsräte wird durch die Hauptsatzung bestimmt, und zwar jeweils in sinngemäßer Anwendung des § 25 GO.

(2) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 die Gemeinderäte der bisher selbständigen Gemeinde Herten die Ortschaftsräte sind.

§ 7 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Herten betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Herten betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

- a) Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
- b) Aufstellung von Bauleitplänen,
- c) Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- d) Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Stadtteil Herten betreffen,
- e) Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
- f) Ausbau und Erhaltung der Wasserversorgung sowie des öffentlichen Abwassernetzes,
- g) Bauangelegenheiten in Gewerbeazonen,
- h) Bau und Ausbau von Straßen, Wald-, Wirtschafts- und Wanderwegen,
- i) Land- und Forstwirtschaft sowie Weinbau,
- k) Benennung von öffentlichen Einrichtungen, Straßen, Wegen und Plätzen,
- l) Personalangelegenheiten der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet in Fällen mit finanzieller Auswirkung im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister vom Gemeinderat übertragene Aufgaben handelt und § 76 d Abs. 2 Satz 2 GO nicht entgegsteht, über folgende Angelegenheiten des Stadtteils Herten:

- a) Ausstattung und Benützung der öffentlichen Einrichtungen,
- b) Pflege des Ortsbildes,
- c) Instandsetzung von Straßen, Wald, Wirtschafts- und Wanderwegen,

- d) Verwendung des Reinerlöses aus außerordentlichen Holzhieben,
- e) Angelegenheiten der Feuerwehr,
- f) Förderung der kulturellen, karitativen und sportlichen Vereine,
- g) Jagd-, Fischerei- und Weiderecht,
- h) Vergabe von stadteigenen Wohnungen.

§ 8

Örtliche Verwaltung und Archiv

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) richtet im Stadtteil Herten eine örtliche Verwaltung ein. Der Bürgermeister oder einer seiner Vertreter wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich Sprechstunden im Verwaltungsgebäude des Stadtteils abhalten.

(2) Der örtlichen Verwaltung werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

- a) Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates, soweit dafür nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- b) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit, soweit diese nicht vom Gemeinderat oder vom Bürgermeister vorgenommen werden,
- c) Ehrung von Bürgern, soweit diese nicht vom Bürgermeister vorgenommen werden,
- d) Herausgabe des Informationsblattes für den Stadtteil Herten,
- e) sämtliche Standesamtsangelegenheiten; und zwar unter der Voraussetzung, dass das Regierungspräsidium auf Antrag die Errichtung eines Standesamtsbezirkes für den Stadtteil Herten anordnet,
- f) Angelegenheiten des Versicherungsamtes, insbesondere Entgegennahme von Rentenansprüchen,
- g) Feuerversicherungsbuchführung (Umlageerhebung erfolgt durch die Stadt),
- h) Friedhofsverwaltung,
- i) Verkürzung der Sperrzeit in Einzelfällen,
- k) Erteilung von vorübergehenden Wirtschaftserlaubnissen,
- l) Verlängerung von Bundespersonalausweisen,
- m) Ausstellung von Lebensbescheinigungen,
- n) Entgegennahme von Anträgen auf Sozial- oder Jugendhilfe,

- o) Entgegennahme von Wohngeldanträgen,
- p) Entgegennahme von Gewerbeanzeigen,
- q) Entgegennahme von polizeilichen An-, Ab- und Ummeldungen,
- r) Entgegennahme von Bauanfragen und Baugenehmigungsanträgen,
- s) Entgegennahme von Anträgen aller Art.

Der Bürgermeister kann der örtlichen Verwaltung weitere Aufgaben übertragen.

Zuständigkeitsänderungen können nur im Rahmen mit dem Ortschaftsrat vorgenommen werden.

(3) Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Herten wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.06.1964 (Ges.Bl. S. 279) dem Stadtarchiv Rheinfelden (Baden) einverleibt, soweit es die dienstlichen Belange erfordern.

§ 9

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

(1) Der Ortsvorsteher ist ständiger Vertreter des Bürgermeisters beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(2) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass der Ortsvorsteher des Stadtteils Herten, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnimmt.

§10

Übernahme der Gemeindebediensteten

(1) Die Bediensteten der Gemeinde Herten werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Rheinfelden (Baden) übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung, ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Rechtsstellung entsprechend eingesetzt.

(2) Die Stadt Rheinfelden (Baden) hat in ihrer Hauptsatzung die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung – vorbehaltlich der vorgeschriebenen Ausschreibung und der vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahl – der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Herten zum Ersten Beigeordneten der Stadt Rheinfelden (Baden) bestellt werden kann.

§ 11

Vertretung des Stadtteils Herten im Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden)

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO für eine angemessene Vertretung

der eingegliederten Gemeinde Herten im Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) zu sorgen.

Sie hat in ihrer Hauptsatzung bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 27 Absatz 2 Satz 2 GO).

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des derzeitigen Bevölkerungsanteils wird der künftige Stadtteil Herten durch vier Mitglieder im Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) vertreten sein. Im übrigen gilt § 25 Abs. 3 GO.

(2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gehören dem Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) acht Mitglieder der eingegliederten Gemeinde Herten an. Diese Gemeinderäte sind vom Gemeinderat der Gemeinde Herten aus seiner Mitte vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu wählen, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute festlegt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

(3) In den Ausschüssen des Gemeinderats der Stadt Rheinfelden (Baden) muss der Stadtteil Herten angemessen vertreten sein.

§ 12 Ortsrecht

(1) In der bisher selbständigen Gemeinde Herten bleibt das bestehende Ortsrecht solange aufrecht erhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Angleichung des voneinander abweichenden Ortsrechts hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfolgen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung geänderte Hauptsatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) wird in der bisher selbständigen Gemeinde Herten umgehend mit der Eingliederung im Stadtteil Herten in Kraft gesetzt.

(3) Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinde Herten werden den Hebesätzen der Stadt Rheinfelden (Baden) mit Wirkung vom 1. Januar 1974 angeglichen.

§ 13 Wahrung der Eigenart und besondere Aufgaben

(1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Herten bleibt erhalten. Das örtliche Brauchtum, das kirchliche, schulische und kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

Bei Industrieansiedlungen dürfen keine Betriebe angesiedelt werden, bei denen Belästigungen durch Geruch, Gas, Rauch oder Lärm zu befürchten sind.

Anlagen, die der Abwasserreinigung dienen, können nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat errichtet werden.

(2) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird alle in der bisherigen Gemeinde Herten vorhandenen kirchlichen, schulischen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen

Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie es in Rheinfelden (Baden) geschieht. Die Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies zur Zeit der Fall ist. Eine enge Zusammenarbeit der örtlichen Vereine im künftigen Stadtteil Herten mit denjenigen im Stadtgebiet Rheinfelden (Baden) ist anzustreben.

Das Volksbildungswerk und die Bücherei bleiben im bisherigen Umfang erhalten und werden gefördert bzw. ausgebaut.

(3) Die Grund- und Hauptschule der Gemeinde Herten bleibt als Stadtteilschule erhalten und wird bei Bedarf erweitert, solange dies gesetzlich möglich ist. Ihre Ausstattung ist der Ausstattung der Schulen der Stadt anzupassen.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird für eine den Erfordernissen entsprechende Beförderung derjenigen Schüler aus dem künftigen Stadtteil Herten sorgen, die in Rheinfelden (Baden) weiterführende Schulen oder die Sonderschule besuchen.

(4) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, im Stadtteil Herten bei Bedarf entsprechend den vorliegenden Standortplanungen Kindergärten zu bauen oder deren Bau durch andere Bauträger durch Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu fördern.

(5) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird sich für die Erhaltung des Bahnhofs im künftigen Stadtteil Herten einsetzen.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird sich dafür einsetzen, dass die Stadtbuslinie auf den künftigen Stadtteil Herten ausgedehnt wird.

(6) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich im Stadtteil Herten eine den dortigen Bedürfnissen entsprechende Abteilung der Feuerwehr zu unterhalten.

(7) Die Krankenpflegestation im Stadtteil Herten soll aufrecht erhalten bleiben. In die bestehenden Verträge bzw. Vereinbarungen tritt die Stadt Rheinfelden (Baden) ein.

(8) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, die Landwirtschaft und den Weinbau durch geeignete Maßnahmen angemessen zu fördern.

(9) Bei der beschränkten Ausschreibung von Lieferungen oder Leistungen für den Stadtteil Herten sind auch diejenigen Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, die im Stadtteil ihren Sitz haben.

(10) Der Jagdbezirk Herten bleibt erhalten. Es wird gleichzeitig bestimmt, dass die Einnahmen aus der Jagdpacht für die Aufwendungen für Wald- und Feldwege verwendet werden.

(11) Das bisherige Mitteilungsblatt der Gemeinde Herten (Amtliches Verkündungsorgan) bleibt als Informationsblatt im künftigen Stadtteil Herten erhalten, solange hierfür ein Bedürfnis besteht.

§ 14

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im künftigen Stadtteil Herten bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu erfüllen.

(2) Die vom Gemeinderat der Gemeinde Herten beschlossenen oder in Angriff genommenen Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch nicht abgeschlossen sind, werden in der beschlossenen Form durchgeführt.

(3) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird die bauliche Entwicklung im künftigen Stadtteil Herten fördern; insbesondere durch die Abwicklung der vorliegenden Bebauungspläne, Durchführung der Umlegungsverfahren und Erschließung der Baugebiete. Sie wird ferner bei Bedarf Wohnraum für sozial Bedürftige schaffen.

(4) Unter Verwendung der vorhandenen Rücklagen, der freien Mittel des ordentlichen Haushalts der bisherigen Gemeinde Herten im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (450.000,- DM) sowie der Reinerlös aus der Nutzung des Gemeindewaldes durch außerordentliche Holzhiebe kommen innerhalb der nächsten 10 Jahre folgende Maßnahmen im Stadtteil Herten zur Durchführung:

- a) Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit Post, Bank, Feuerwehrgerätehaus und Rot-Kreuzstation entsprechend der vorliegenden Planung, die zu überarbeiten ist,
- b) Erschließungsmaßnahmen für Neubaugebiete,
- c) Schaffung von Wohnraum für sozial Bedürftige,
- d) Neu- und Ausbau der Sportanlagen gemäß dem vorliegenden Bebauungsplan "Ortserweiterung Süd",
- e) Sanierung bzw. Fertigstellung der Wasserversorgung und Herstellung des Verbundes mit dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Rheinfelden (Baden) gemäß der vorliegenden Planung.
- f) Sanierung und Ausbau der Ortsstraßen (z.B. Nägele-, Römer- und Bergstraße sowie in den Burgreben),
- g) Ausbau der Wald-, Wirtschafts- und Wanderwege.

Die Planung und Bauausführung des unter Buchstabe a) genannten Vorhabens hat unverzüglich zu erfolgen; im übrigen schlägt der Ortschaftsrat die Reihenfolge bei der Durchführung der Maßnahmen vor.

§ 15
Verbandszugehörigkeit

Die Stadt Rheinfelden (Baden) tritt anstelle der Gemeinde Herten in die Rechte und Pflichten gegenüber den nachstehenden Zweckverbänden ein:

- a) Planungsverband Hochrhein-Dinkelberg mit Sitz in Rheinfelden (Baden),
- b) Zweckverband Müllverwertung Hochrhein-Dinkelberg mit Sitz in Herten,
- c) Abwasserzweckverband Dinkelberg mit Sitz in Herten,
- d) Schulverband Hochrhein mit Sitz in Wyhlen.

Der Stadtteil Herten soll in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein.

§ 16
Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsabschließenden oder in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Rheinfelden (Baden).

§ 17
Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Herten bis zu der im Jahre 1974 stattfindenden Gemeinderatswahl durch die Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).

§ 18
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft, sofern nicht von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Anmerkung zu § 18:

Das Regierungspräsidium hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 01. Oktober 1973 festgesetzt.